

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 5 (1962)

Artikel: Die Quart von Wynau

Autor: Meyer, J.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE QUART VON WYNAU¹

J. R. MEYER

Anno 1284 erwarb St. Urban von Propst Ulrich in Solothurn und den Brüdern Heinrich und Otto von Falkenstein das Patronatsrecht der Kirche von Wynau. Im Jahre 1324 inkorporierte St. Urban mit bischöflicher Be- willigung die Kirche von Wynau (zgleich mit der von Niederbipp), was bedeutete, dass alle Einkünfte der Kirche von Wynau an St. Urban übergingen, also auch der Zehnten. Ein Viertel des Zehntens gehörte nach kanoni- schem Recht² dem Bischof, in diesem Falle also dem Bischof von Konstanz. Dieser verkaufte seinen Anteil einem Herrn von Brandis, dieser dem Kloster Interlaken. Am 14. Mai 1498 verkaufte Interlaken die Quart dem Werlin Kissling Amman und gemeinen Dorfleuten zu Langenthal für drithalb hundert rheinische Gulden (ein Gulden gerechnet zu 2 Bern-Pfund). Im Kaufbrief steht: Unser Quart zu Wynau gibt jährlich zu Zins 15 Mütt Din- kels, fünfzechen Mütt Habers und zehn Mütt Roggen, Zoffiger Mütten.

Darf man annehmen, dass schon damals der Zehntquart als Handels- objekt, das es eben geworden war, ein Fixum darstellte? Hatte sich schon St. Urban mit dem Bischof in diesem Sinne geeinigt? Hatte der Pfrund- inhaber, d. h. der Pfarrer von Wynau, dem dann St. Urban seine $\frac{3}{4}$ überliess, die Verpflichtung in dieser Form übernommen? Der Ausdruck Zins deutet daraufhin. Oder bezogen die Langenthaler zunächst den Zehnten von den Bauern in Wynau? Schwerlich. Auf den Ausdruck Zins werden sich 1858 die Langenthaler berufen: Wir haben einen Zins zugut. «Mit dem Zehnten von Wynau und den Zehntpflichtigen von daselbst hat Langenthal nichts zu schaffen.»

Am 21. Mai 1579 erwarb der Staat Bern von St. Urban die Kollatur von Wynau und damit das Zehntrecht, die $\frac{3}{4}$ von Wynau und zwar von Nieder- Wynau³. Von 1579 an mussten also die Zehntpflichtigen von Nieder- Wynau ihr Getreide in die obrigkeitlichen Scheunen in Aarwangen ablie- fern. Und schon in der Amtsrechnung dieses Jahres steht unter den

Ausgaben: 10 Mütt Dinkel, 10 Mütt Haber und 6 Mütt 8 Mäss Roggen (das ist das entsprechende Bernermass) *an die Gemeinde von Langenthal*, und so dann immer durch die Jahrhunderte hindurch. War es einfach eine Vereinfachung zugunsten der Niederwynauer und der Langenthaler, ein freundliches Entgegenkommen der Obrigkeit? Anstatt dass zwei Zehntherren einzogen, zog der grösste für beide ein und entrichtete dann dem kleineren sein Betreffnis? Das würde voraussetzen, dass die Langenthaler wirklich berechtigt gewesen wären, von den Zehnpflichtigen selber $\frac{1}{4}$ des Gesamtzehntens zu beziehen. Dann wäre es aber auch folgerichtig gewesen, dass der Staat, der jährlich wechselnde Gesamtzehntenerträge bekam, nach Langenthal je nachdem eine kleinere oder grösste Quart abgegeben hätte. Das war aber eben nicht der Fall. Viel wahrscheinlicher ist es, dass von altersher der jeweilige Kollaturinhaber und Zehnther von Wynau dem Bischof von Konstanz (für den im Kauf von 1498 das Wiederlösungs- und Rückkaufsrecht vorbehalten war) die Quart als ein Fixum zu leisten sich verpflichtet hatte, wodurch sie ja nur besser handelsfähig gemacht worden war.

Der jeweilige Zehnther war also einfach mit einer bestimmten Abgabe belastet, die er in natura und in festen Mengen zu entrichten hatte. Seit 1579 war nun also der Staat Bern zu dieser jährlichen Leistung an Langenthal verpflichtet.

Die Langenthaler hatten nichts zu tun, als ihren zinsmässigen Anteil alljährlich zu bestimmten Zeiten in Aarwangen abzuholen. Ein schöner, sicherer Einnahmeposten! Jahr für Jahr wurde er in der bis auf ihre rührend unbeholfenen Anfänge zurück verfolgbaren Buchhaltung der Langenthaler eingetragen, z. B. so: «Es hat der sekelmeyster empfangen dye qwartt zu Aarwangen des 1643 jahrs. Dye hein myr ferkouft dem jungen Hafner um ein hundertt gulden, und ist darfon über blyben 4 bärnmütt rogen. Dye sole er fer rächne, ein jedes mäss um 8 bz. Dutt 15 kronen 9 bz.»

Im Jahr 1846 kam das Zehntablösungsgesetz. Und nun bot der Staat Wynau die Hand dazu, sich loszukaufen, und zwar vom ganzen Zehnten. Er nahm dafür Fr. 1784.49 alte Währung entgegen. Das beweist, dass Bern der oben geäusserten Ansicht, dass ihm bis dahin als Kollaturinhaber der ganze Zehnten von Niederwynau gehört habe, selber beipflichtete oder mindestens ihr tatsächlich, wenn auch unbewusst, gehuldigt hatte. Ueber die Natur der Leistung an Langenthal hatte man sich anno 1846 in Bern, wie man es nachher dort wahrhaben wollte, offenbar wirklich keine Gedanken gemacht oder dann falsche. Bern bezahlte weiter, allerdings, wie schon eine Zeitlang vor-

her, in Geld, zuerst gemäss den wechselnden Getreidepreisen, dann auf Grund eines von ihm errechneten Durchschnittswertes ein Fixum von 325 Franken.

Aber 1858 gingen auf der Finanzdirektion Bern irgendjemand die Augen darüber auf, dass 1846/47 bezüglich der Leistungen an Langenthal ihrerseits ein Irrtum gewaltet haben müsse: Man habe eine staatliche Schuldverpflichtung anderer Art und Herkunft angenommen. Nun wolle man an Stelle Wynaus, das bis 1846 tatsächlich immer noch Schuldnerin Langenthals gewesen sei, sich loskaufen mit einem Viertel des von Wynau Empfangenen. Das seit 1846 nach bernischer Meinung zu Unrecht Bezahlte wollte man zuerst der Burgergemeinde lassen. Als aber diese nicht auf das Angebot einging, sondern den Prozessweg vorzog, wollte man diese Beträge von ihr zurückhaben, sodass Langenthal, anstatt die von ihm geforderten Fr. 6445.38½ alter Währung (= Fr. 9341.30 neuer Währung) zu bekommen, noch tüchtig hätte herauszahlen müssen.

Vorläufig stellte der Staat kurzerhand die Zahlungen ein.

Nun kam es also nach 1858 zum Prozess. (B. A. XIII/9). Bern behauptete, der Staat habe von jeher, aus blossem Entgegenkommen oder aus Gründen der Zweckmässigkeit, zuhanden der Langenthaler den Zehntanteil, den diese selber direkt hätten beziehen können, entgegengenommen, bereitgestellt und ausgerichtet. Langenthal dagegen beharrte bei der Meinung, dass der Staat durch seine jahrhundertelangen Zahlungen eine fixe jährliche Leistungsschuldigkeit anerkannt habe. Nun begann man beiderseits, die alten Urkunden, die Kirchengeschichte, das kanonische Recht zu studieren, zweckmässig auszulegen und in Gutachten und Streitschriften zu zitieren. Für die Langenthaler kämpfte Fürsprecher Nationalrat Bützberger, für den Staat sein Freund Fürsprecher Mathys. Der Prozess endete 1861 durch Entscheid des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern in der Hauptsache zu Gunsten der Burgergemeinde. Ihre Forderung wurde als bis 1846 geltend anerkannt und auf Grund derselben eine höhere Loskaufsumme errechnet. Was der Staat seither bezahlt hatte, wurde freilich an der Loskaufsumme abgezogen. Sie betrug nachher immer noch Fr. 4647.75 neuer Währung.

¹ Dorfbuch Langenthal von 1688, Fol. 24 und 25.

² Nach altem allgemeinen Zehntverwendungsbrauch. Die Quart ist freilich nur für wenige bedeutende Kirchen bezeugt, z. B. auch für Herzogenbuchsee.

³ Der Zehnt von Ober-Wynau ging an die Kirche Roggwil.